



# Allgemeinverfügung

## Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe sowie weitergehende Beschränkung des Alkoholverkaufs zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

### 1. Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe

- a) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags untersagt.
- b) Die Untersagung nach Ziff. 1a) gilt nicht für die Bewirtung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben, sofern nur Speisen und alkoholfreie Getränke abgegeben werden.
- c) Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung nach § 12 GastVO.

### 2. Beschränkung des Alkoholverkaufs

- a) Ziff. 2 a) der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 (Weitergehende Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus) wird wie folgt geändert:

Das Verbot zur Abgabe alkoholischer Getränke zum alsbaldigen Verzehr wird zeitlich auf den gesamten Tag und örtlich auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt:

Abweichend von § 7 GastG dürfen in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG im gesamten Stadtgebiet gantztägig keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.

- b) Im Übrigen bleiben die Ziff. 2 b) bis d) der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 (Weitergehende Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus) unberührt.

3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 a) erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 a) dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 500,00 angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

### Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 20. Oktober 2020

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Dorothea Koller